

11164/AB
vom 23.08.2022 zu 11461/J (XXVII. GP)
Bundesministerium bmkoes.gv.at
 Kunst, Kultur,
 öffentlicher Dienst und Sport

Mag. Werner Kogler
 Vizekanzler
 Bundesminister für Kunst, Kultur,
 öffentlichen Dienst und Sport

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.456.142

Wien, am 16. August 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 23. Juni 2022 unter der Nr. **11461/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „NFT von Gustav Kliment Der Kuss“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich ist zu einzelnen Fragen anzumerken, dass das Belvedere ein ausgegliedertes Wirtschaftsunternehmen ist, dessen geschäftliche Organisation nicht Teil der Vollziehung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) ist und daher wettbewerbsrelevante Daten und/oder Angaben, die dem Datenschutz oder Vertraulichkeitserklärungen unterliegen, nicht Teil der Beantwortung sind.

Zu Frage 1:

- *Auf wessen Initiative wurden aus dem Klimt Gemälde Der Kuss mehrere tausend NFTs generiert, um diese zu verkaufen?*
 - a. *Welche Personen, Organisationen, Ministerien, andere öffentliche oder privatwirtschaftliche Stellen waren in diesen Prozess – von der ersten Initiative bis hin zur Verwirklichung – beteiligt?*

Das Projekt ist eine Eigenentwicklung des Belvedere unter Beziehung externer Dienstleister:innen, die Umsetzung erfolgte auf Basis von Beschlüssen der Geschäftsführung und des Kuratoriums. Im Vorfeld wurden die zuständige Sektion des BMKÖS und die Finanzmarktaufsicht konsultiert. Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich dabei um kein neues Geschäftsfeld handelt, es reiht sich vielmehr in jene Aktivitäten ein, die das Museum schon jetzt auf Basis des gesetzlichen Auftrages durchführt, wie z.B. die Herausgabe von Editionen oder der Verkauf von Merchandising-Produkten. Es kommt lediglich eine neue Technologie zur Anwendung. In diesem Zusammenhang ist zu unterstreichen, dass das Regierungsprogramm die staatlichen und staatsnahen Einrichtungen aufruft, die Möglichkeiten der Digitalisierung offensiv zu nutzen.

Zu Frage 2:

- *Gab es während des gesamten Prozesses eine Risikoabschätzung zu den „Kuss NFTs“?*
 - a. *Falls ja, zu welchem Ergebnis kam diese Risikoabschätzung? Bitte um detaillierte Ausführung.*
 - b. *Falls nein, warum wurde keine Risikoabschätzung durchgeführt?*

Das Projekt wurde insbesondere aufgrund der neuen Technologie einer umfangreichen rechtlichen Prüfung unterzogen und mit der Finanzmarktaufsicht erörtert. Das Risiko für das Museum für ein Scheitern des Projektes lag unter € 100.000.

Zu Frage 3:

- *Welche konkreten Ziele verfolgt(e) das Belvedere mit den „Kuss NFTs“? Dien(t)en diese der Werbung, der Publicity, dien(t)en die NFTs dazu, Einnahmen zu generieren?*

Dieses Projekt verfolgt das Ziel, neue Zielgruppen zu erschließen und das Werk Klimts weltweit mit neuen Mitteln bekannt zu machen, wobei auch der Museumsstandort attraktiviert und Erlöse aus dem Verkauf erzielt werden sollen.

Zu Frage 4:

- *Gemäß Artikel des Standard generierten die „Kuss NFTs“ bis Anfang Mai rund 4,4 Mio. Euro an Einnahmen.*
 - a. *Wie viel Stück der „Kuss NFTs“ wurden bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage insgesamt verkauft?*
 - b. *Wie hoch sind die Einnahmen aus den „Kuss NFTs“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?*

- Wie hoch ist der tatsächliche Gewinn (Erlöse abzüglich aller Ausgaben und Kosten) aus den „Kuss NFTs“ zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage?
- Wofür werden die Einnahmen – alle bisherigen aber auch alle zukünftigen – aus den „Kuss NFTs“ verwendet? Wer entscheidet über den Verwendungszweck der Einnahmen?

Bislang wurden 2.429 Stück verkauft.

Die Einnahmen liegen bei rund € 4,35 Mio. brutto; der Gewinn liegt bei rund € 3,1 Mio. netto.

Die Einnahmen sind (wie z.B. auch Einnahmen aus Tickets und Shops) nicht zweckgebunden und fließen in den Haushalt des Belvedere. Dort werden die Einnahmen im Rahmen der Budgetpläne der Geschäftsführung, die der Zustimmung des Kuratoriums und des BMKÖS bedürfen, verwendet.

Zu Frage 5:

- Im Artikel des Standard werden bisherige Ausgaben, laufende Spesen und weitere angefallene Kosten nicht dezidiert genannt.
 - a. Wie hoch waren alle bisherigen Ausgaben, Spesen und weiteren Kosten im Zusammenhang mit den „Kuss NFTs“? Bitte um detaillierte Auflistung aller Ausgaben, Spesen und weiteren Kosten und wofür jede einzelne Ausgabe, alle Spesen und Kosten konkret angefallen sind und an welche Unternehmen, Dienstleiter:innen [sic] etc. diese bezahlt wurden.

Auf Steuern und externe Kosten entfallen rund € 1,25 Mio., wobei den höchsten Anteil dabei die Umsatzsteuer ausmacht, gefolgt von Marketingkosten, Mintingkosten sowie Kosten der technischen Dienstleistung.

- b. Mit welchen zukünftigen Kosten rechnen Sie im Zusammenhang mit den „Kuss NFTs“? Bitte wiederum detaillierte Auflistung wie in Frage 5a.

Es ist mit einem ähnlichen Brutto/Netto-Verhältnis zu rechnen.

Zu Frage 6:

- Gemäß eines Berichts im Falter (Printausgabe 24/22 vom 15. Juni 2022, Seiten 24-26) wurde das Unternehmen Digital First bzw. das daraus gegründete NFT-Auktionshaus artèQ mit der technischen Einführung der „Kuss NFTs“ betraut.

- a. *Gab es eine öffentliche Ausschreibung bei der Suche nach Unternehmen, die die technische Einführung des NFTs betreuen?*
 - i. *Falls ja, welche anderen Unternehmen haben sich bei dieser Ausschreibung beworben und warum wurde schließlich Digital First bzw. artèQ gewählt?*
 - ii. *Falls nein, warum gab es keine öffentliche Ausschreibung dazu?*
- b. *Wie viel wurde dem Unternehmen Digital First/artèQ für die technische Einführung der „Kuss NFTs“ und aller damit verbundenen Leistungen bisher gezahlt und aus welchen Mitteln stammt dieses Geld konkret? Bitte um Auflistung der einzelnen Zahlungen an Digital First/artèQ, die Summe in Euro und welche Leistung dieser Zahlung gegenüberstand.*
- c. *Besteht die Zusammenarbeit mit Digital First/artèQ im Rahmen der „Kuss NFTs“ noch? Welche Leistungen erbringt das Unternehmen Digital First/artèQ nach wie vor bzw. in Zukunft und welche Kosten fallen dafür an?*

Eine öffentliche Ausschreibung war nicht erforderlich, da der Schwellenwert für eine Direktvergabe (€ 100.000) nicht überschritten wurde. Entsprechend den internen Vergaberichtlinien des Belvedere wurden mehrere Vergleichsangebote eingeholt.

Digital First betreibt als technischer Dienstleister die Plattform thekiss.art, auf der auch weiterhin NFTs verkauft werden.

Zu Frage 7:

- *Aus dem Bericht des Falter (siehe Frage 6) geht hervor, dass Digital First/artèQ weitere Museumsaufträge in Bezug auf NFTs „in der Pipeline habe“.*
 - a. *Bestehen seitens anderer Bundesmuseen Pläne, Gemälde, Kunstwerke etc. als NFTs zu kreieren und kapitalistisch zu vermarkten?*
 - i. *Falls ja, welche Bundesmuseen und welche Gemälde, Kunstwerke etc. betrifft das konkret?*
 - ii. *Falls ja, wird hierbei wieder auf die Expertise von Digital First/artèQ zurückgegriffen werden?*

Es liegt in der Eigenverantwortung der Geschäftsführungen der Bundesmuseen/Österreichische Nationalbibliothek, solche Projekte zu entwickeln und umzusetzen.

Zu Frage 8:

- *Werden Schritte (beispielsweise zusätzliche Werbung, PR-Kampagnen etc.) gesetzt, um den fortlaufenden Preisverfall der „Kuss NFTs“ aufzuhalten?*
 - a. *Falls ja, welche konkreten Schritte werden gesetzt?*

Es besteht kein laufender Wertverfall. Schwankungen von Kryptowährungen, die derzeit Folge der weltwirtschaftlichen Krisensituation sind, liegen zudem nicht in der Einflusssphäre dieses Projekts.

Zu Frage 9:

- *Im Artikel des Standard werden darüber hinaus einige Benefits versprochen, etwa personalisierte Gegenstände wie Kaffeetassen, die den jeweiligen NFT Ausschnitt des Kisses darauf abbilden.*
 - a. *Welche Rechte erwerben Käufer:innen eines „Kuss NFTs“ konkret? Was genau dürfen Käufer:innen mit ihrem NFT machen (kommerzielle Vermarktung als z.B. Ausdruck auf T-Shirts etc.)? Bitte um detaillierte Auflistung der genauen Rechte und welche Handlungsmöglichkeiten sich für Käufer:innen daraus ergeben.*

Der Käufer erwirbt das exklusive, weltweite, unbefristete, unwiderrufliche, nicht unterlizenzierbare und übertragbare Recht, den erworbenen NFT zu nutzen.

Zu Frage 10:

- *Wie gestaltet sich das im Artikel des Standard beschriebene Ambassador Programm um neue Kund:innen zu gewinnen konkret aus? Bitte um detaillierte Beschreibung.*

Das Ambassador-Programm ist ein marktübliches Instrument, wie Kund:innen Kund:innen gewinnen können. Die drei Hauptpreise des Programmes bestehen aus Wien-Reisen mit Museumsbesuch.

Zu Frage 11:

- *Im Artikel wird berichtet, dass seit Beginn des Verkaufs der NFTs bereits einige Käufe wieder rückabgewickelt wurden.*
 - a. *Wie viele Käufe wurden bis zum Zeitpunkt der Anfrage rückabgewickelt?*
 - b. *Aus welchen Gründen wurden diese Käufe rückabgewickelt?*
 - c. *Welche Käufer:innen haben nun das Recht, ihren Kauf des NFTs rückabzuwickeln?*

- d. Wie hoch ist die Summe, die insgesamt bisher an Käufer:innen zurückerstattet wurde?
- e. Bekommen die Käufer:innen der „Kuss NFTs“ das bezahlte Geld in voller Höhe wieder zurückerstattet oder werden Gebühren etc. einbehalten?

Es wurden wenige Stücke aus Kulanzgründen zum Kaufpreis zurückgenommen, grundsätzlich besteht jedoch kein Rückgaberecht.

Zu Frage 12:

- Unter welchen Umständen ist es generell möglich, vom Kauf eines „Kuss NFTs“ zurückzutreten? Wie gestaltet sich die rechtliche Situation in diesem Zusammenhang?
 - a. Gilt für Käufer:innen von „Kuss NFTs“ die 14-tägige Rücktrittsfrist nach § 11 FAGG, wie sie bei Onlinekäufen rechtens ist?

Es bestehen bei Verträgen zwischen Unternehmer:innen und Verbraucher:innen, die online abgeschlossen werden, zahlreiche Ausnahmen vom Rücktrittsrecht nach § 11 FAGG. Bei den NFTs besteht aufgrund der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 1 Z 2 FAGG kein Rücktrittsrecht der Verbraucher:innen.

Zu Frage 13:

- Gemäß des Falter-Berichts (siehe Frage 6) wurden die AGBs zum Kauf eines „Kuss NFTs“ erst im Nachhinein – mutmaßlich Mitte Mai – um einen Punkt ergänzt, der die Rückgabe eines NFTs ausschließt. Davor haben die AGBs laut Falterbericht keine Regelung zum Rücktritt vom Verkauf inkludiert.
 - a. Welche rechtliche Situation gilt nun für Käufer:innen von „Kuss-NFTs“ vom Verkaufsstart weg bis hin zu dem Zeitpunkt, als dieser Punkt des Ausschlusses der Rückgabe in die AGBs aufgenommen wurde?
 - b. Der Verein für Konsument:inneninformation (VKI) kritisiert, dass es mittlerweile keine Rücktrittsmöglichkeit mehr vom Kauf gibt. Auf welcher rechtlichen Basis wird nun die Rückgabe von NFTs ausgeschlossen?

Die rechtliche Situation, wie zu Frage 12 geschildert, besteht seit Verkaufsstart.

Zu Frage 14:

- Ist das Belvedere seiner Pflicht nachgekommen, die Käufer:innen im Zusammenhang mit den NFTs, den Kauf der NFTs und potenzielle Gründe für Rücktritte vom Kauf zu informieren und aufzuklären?

- a. Falls ja, wann fand diese Information und Aufklärung statt und welche Informationen wurden den Käufer:innen konkret gegeben?
- b. Falls nein, weshalb fand keine Informations- und Aufklärungskampagne statt?

Ich verweise auf meine Ausführungen zu den Fragen 12 und 13. Wie dort dargestellt, bestehen keine potenziellen Rücktrittsgründe, über die informiert werden hätte können.

Zu Frage 15:

- Zu einem anderen Aspekt: Im Artikel des Standard wird hochgerechnet, dass die „Kuss NFTs“ ca. 480.000 kWh Strom und über 330 Tonnen CO₂ allein nur im Minting Prozess verursachten, eine enorme Umweltbelastung also.
 - a. Gibt es Berechnungen darüber, welchen Stromverbrauch und somit CO₂ Ausstoß die „Kuss NFTs“ tatsächlich verursacht haben?
 - i. Falls ja, wie lautet das Ergebnis?
 - ii. Falls nein, werden Sie oder das Belvedere solche Berechnungen durchführen, auch um in Zukunft ähnliche Projekte besser beurteilen zu können?

Das Belvedere hat das Österreichische Institut für nachhaltige Entwicklung damit beauftragt, das Projekt zu evaluieren und Vorschläge auszuarbeiten, mit denen der CO₂ Verbrauch vollständig kompensiert werden kann. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Mag. Werner Kogler

